

Rechtsverletzers mißbilligt und er zu einem künftig gesellschaftsgemäßen Verhalten veranlaßt werden.

Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, bei denen sich in der Verantwortlichkeit die Annäherung und das komplexe Wirken von Elementen verschiedener Rechtszweige — wenn auch bei den einzelnen Arten der Verfehlungen unterschiedlich — widerspiegeln. Das findet auch in den Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen seinen Ausdruck, die in den §§2 bis 8 der 1.DVO zum EGStGB geregelt sind. Hier wird z. B. auf weitere gesetzliche Bestimmungen verwiesen.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen wurde davon ausgegangen, ein möglichst differenziertes System zu schaffen, das den Besonderheiten sowohl der einzelnen Arten von Verfehlungen als auch den der konkreten Lebensbereiche, in denen sie begangen werden, entspricht.

Gegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch werden ausschließlich die gesellschaftlichen Gerichte mit ihren erzieherischen Möglichkeiten und Maßnahmen tätig, da die Lösung dieser Konflikte stets eine klärende und erziehende kollektive Aussprache erfordert.

Breit und differenziert ist hingegen die Skala von Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen. Sie umfassen disziplinarische Maßnahmen nach arbeits- oder LPG-rechtlichen Bestimmungen (nur bei Verfehlungen gegen das sozialistische Eigentum), Geldbuße bis zu 300 Mark (wird entsprechend § 7 der 1. DVO zum EGStGB in der Form der polizeilichen Strafverfügung ausgesprochen) oder Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen durch ein gesellschaftliches Gericht (diese sind im einzelnen in § 29 StGB und in § 43 KKO und § 35 SchKO geregelt). Bei Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums — in Einzelhandelseinrichtungen begangen — haben die dazu ermächtigten Leiter von Einzelhandelseinrichtungen das Recht, von dem Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens — mindestens 5 Mark höchstens 150 Mark — zu verlangen (§5 Abs.2 der 1.DVO zum EGStGB i.d.F. vom 19.12.1974).

In jedem Falle handelt es sich um *Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen*, die nur in verschiedenen Formen verwirklicht werden. Sie nehmen trotz dieser unterschiedlichen Formen nicht den Charakter einer Ordnungsstrafmaßnahme (bei Ausspruch von Geldbuße) oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (bei Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte) an.

4.3. Der Straftäter

4.3.1. Zur Stellung des Menschen im sozialistischen Strafrecht

Jede Straftat ist die Handlung eines bestimmten Menschen, die er unter Verletzung der Strafgesetze begangen hat und für die er nach den Normen des Strafrechts